



Satzung

Präambel

Bündnis 90/Die Grünen sind eine grundlegende Alternative zu den herkömmlichen Parteien. Sie streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Natur zusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert. Die Grundrichtung dieser Erneuerung soll ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei und durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägt sein. Das betrifft sowohl die Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen als auch die innerparteiliche Arbeit. Diese sollte dem Grundsatz entsprechen: Humane Ziele können nicht mit inhumanen Mitteln erreicht werden. Toleranz, menschliche Solidarität, Sensibilität für einen ehrlichen, fairen und liebevollen Umgang miteinander und die Absage an das traditionelle Konkurrenzverhalten und Hierarchiedenken sollten nicht nur Ziele unserer Arbeit sein, sondern auch unsere ständigen Wegbegleiter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) „Bündnis 90/Die Grünen Lüdinghausen“ sind Ortsverband der Bundespartei „Bündnis 90/Die Grünen“.
- (2) Sitz des Ortsverbandes ist Lüdinghausen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied im Ortsverband Lüdinghausen kann jede/jeder werden, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Beitritt wird erklärt durch schriftliche Beitrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift beim Vorstand.
- (2) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die vorläufige Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme muß von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit bestätigt werden. Eine Zurückweisung der Aufnahme muß der/dem Betroffenen schriftlich begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt muß schriftlich beim Vorstand des OV erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann voll stimmberechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen auch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann im Einvernehmen mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gründen.
- (4) Jedes Mitglied vertritt die Grundsätze und Ziele der Partei entsprechend den Programmen und sollte an deren Weiterentwicklung mitarbeiten.
- (5) Jedes Mitglied hält sich an satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Partei.
- (6) Jedes Mitglied zahlt seinen Beitrag pünktlich.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach freier Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 15,00 DM pro Monat.
- (1a) Für SchülerInnen, StudentInnen, Arbeitslose und SozialhilfeempfängerInnen beträgt der Mindestbeitrag 3,00 DM im Monat.
- (2) Eine Beitragsminderung für Personen, die nicht unter (1a) genannt sind, ist bei begründetem Antrag gegenüber dem Vorstand möglich.
- (3) Die Beiträge werden auf das Konto des OV Lüdinghausen eingezahlt.
- (4) MandatsträgerInnen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Ortsverbandes Lüdinghausen sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand des Ortsverbandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des OV Lüdinghausen an. Sie ist öffentlich.
- (2) Auch Nichtmitglieder haben grundsätzlich Rederecht.
- (3) Nichtmitglieder, die an der Arbeit der Grünen interessiert sind, können und sollen an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
- (4) Stimmrecht haben grundsätzlich nur Mitglieder. Auf Antrag können die Mitglieder auch den Nichtmitgliedern vor einer Abstimmung das Stimmrecht geben.
- (5) entfällt
- (6) Die Mitgliederversammlung wird entweder vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.

- (8) Die besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschluß und Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
 - Wahl und Kontrolle des Vorstands
 - Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen
 - Beschlußfassung über Anträge
- (9) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (10) Wenn Wahlen oder Satzungsanträge anstehen, lädt der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnungsvorschlag ein.
- (11) Anträge zur vorläufigen Tagesordnung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich 2 SprecherInnen und einem Kassierer/einer KassiererIn, die untereinander gleichberechtigt sind. Er kann um maximal 2 BeisitzerInnen erweitert werden.
- (2) Alle Funktionen müssen festgelegt werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder sind von der MV einzeln abwählbar.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (8) Der Kassierer/die KassiererIn ist der Mitgliederversammlung gegenüber auf Verlangen rechenschaftspflichtig. Ausgaben über 500,00 DM kann der Kassierer/die KassiererIn nur mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder tätigen. Eine Kreditaufnahme oder Kontouberziehung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Kassierer/die KassiererIn legt einen jährlichen Kassenbericht den beiden von der MV gewählten KassenprüferInnen vor. Die KassenprüferInnen dürfen jederzeit Einblick in die Unterlagen des Kassierers/der KassiererIn nehmen.

§ 10 Funktionsträger im Ortsverband

- (1) entfällt
- (2) Funktionen sollen von Frauen und Männern möglichst zu gleichen Teilen besetzt werden.

§ 10a Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern frei. Die Mitwirkung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Vorstand selbstständig an die Öffentlichkeit zu treten.
- (4) Im Rahmen des Haushaltes des Ortsverbandes haben die Arbeitsgruppen Anspruch auf Finanzierung ihrer Arbeit.

- (5) Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre innere Organisation selbst. Das Frauenstatut muß beachtet werden.

§ 11 Beschlußfähigkeit der Organe

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, gilt:

- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die MV ist beschlußfähig, solange 20 % der Mitglieder anwesend sind.
- Kommt die Beschlußfähigkeit der MV nicht zustande, ist eine 2. Einladung zu einem neuen Termin erforderlich. Diese 2. MV ist dann in jedem Falle beschlußfähig.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Vorstandswahlen sind geheim.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Mehrheitsbeschlüsse sollen erst dann gefällt werden, wenn eine eingehende inhaltliche Diskussion vorausgegangen ist, bei der auch Minderheiten ihre Meinung ausführlich darlegen konnten. Bevor es zu Kampfabstimmungen kommt, sollen alle Möglichkeiten zur Erreichung eines breiten Konsens ausgeschöpft werden.

§ 13 Satzungsbeschluß und Satzungsänderung

- (1) Satzungsbeschluß und Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (2) Auf Anträge zur Satzungsänderung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 14 Geltungsbereich der Satzung

In dieser Satzung nicht näher geregelte Sachverhalte werden durch die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung der Grünen geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Grünen, Ortsverband Lüdinghausen vom 11.5.1983 im Kolpinghaus in Lüdinghausen einstimmig angenommen.

Sie wurde geändert bei der MV am 10.4.86 (Anzahl der Vorstandsmitglieder, Höhe des Beitrages), am 2.4.87 (Handlungsspielraum des Kassierers), am 6.9.90 (Amtszeit des Vorstandes, Sonderbeiträge für Mandatsträger), am 29.10.92 (Stimmrecht von Vorstandsmitgliedern, Beschlußfähigkeit des Vorstandes, Übernahme von Funktionen durch Nichtmitglieder), am 9.5.96 (Name, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung, Arbeitsgruppen) und am 19.3.98 (Anzahl der Vorstandsmitglieder, Funktionen im Vorstand, Beschlußfähigkeit des Vorstandes, redaktionelle Änderungen: Verwendung auch der weiblichen Bezeichnung von FunktionsträgerInnen etc.).

Lüdinghausen, den 19. März 1998